

99080104001000

Betriebsgenehmigung für unbemannte Fluggeräte Erteilung

Heruntergeladen am 28.07.2025

<https://fimportal.de/services/99080104001000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080104001000
Leistungsbezeichnung I	Betriebsgenehmigung für unbemannte Fluggeräte Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Betriebsgenehmigung für Drohnenflüge mit einem Risiko beantragen ("spezielle" Kategorie)
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Luftfahrzeug, Risikoanalyse, Drohne, Fluggerät, Genehmigung, Drohnen, Unbemanntes Luftfahrzeugsystem, Spezielle Kategorie, Unbemannte Luftfahrtsysteme, UAV, UAS, SORA
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (individuell, 080)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Transportgenehmigungen (2110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	23.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019R0947&from=DE https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/_21b.html https://dipul.de/homepage/de/aktuelle-meldungen/gemeinsame-grundsaeetze-des-bundes-und-der-laender/grundsaeetze-unbemannte-luftfahrzeuge.pdf
Teaser	Sie dürfen eine Drohne ohne vorherige Erlaubnis fliegen lassen, wenn Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Stellt der Betrieb jedoch ein erhöhtes Risiko für Unbeteiligte dar, müssen Sie vorab eine Betriebsgenehmigung beantragen.
Volltext	<p>Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten (UAS – Unmanned Aircraft System) wird in 3 Kategorien unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "offen" • "speziell" • "zulassungspflichtig" <p>Die Abstufung der einzelnen Kategorien erfolgt auf Basis des jeweiligen Betriebsrisikos beziehungsweise des maximal möglichen Personenschadens.</p> <p>Wenn Sie ein UAS in der "offenen" Kategorie betreiben wollen, stellt dies das geringste Betriebsrisiko dar. Sie können Ihre Drohne ohne vorherige Genehmigung fliegen. Voraussetzung ist, dass Sie die erforderlichen Regeln zum Betrieb einhalten, wie zum Beispiel Kompetenznachweise oder Sicherheitsvorgaben.</p>

Modul

Sachverhalt

Betrieb in der Kategorie "speziell"

Können Sie die Bedingungen der Betriebskategorie "offen" nicht einhalten, erfolgt die Zuordnung eines UAS-Betriebs in die genehmigungspflichtigen Kategorien.

Sie müssen also vor der Aufnahme des Flugbetriebs in den Betriebskategorien "speziell" und "zulassungspflichtig" eine Genehmigung einholen. Genehmigungen für die Kategorie "zulassungspflichtig" sind derzeit noch nicht möglich, da sich die entsprechenden UAS sowie die gesetzlichen Voraussetzungen zum Betrieb noch in der Entwicklung befinden.

In welche Kategorie Ihr Betrieb einzuordnen ist, können Sie auf Grundlage einer eigenen Risikobewertung vorab prüfen.

Das Luftfahrt-Bundesamt stellt auf seiner Internetseite als Hilfestellung zur Einordnung des Betriebs ein anschauliches Flussdiagramm bereit. Hat Ihr Fluggerät beispielsweise eine Startmasse von über 25 Kilogramm oder soll Gegenstände abwerfen, dann brauchen Sie eine Betriebsgenehmigung.

Vor dem Betrieb sollten Sie ein grobes Betriebskonzept erstellen. Folgende Fragen sind relevant:

- Wo soll Ihr UAS fliegen (Boden und Luftgebiet)?
- Wie hoch soll es fliegen?
- Wie soll geflogen werden: In Sichtweite (VLOS → "Visual Line of Sight") oder außerhalb der Sichtweite (BVLOS – "Beyond Visual Line of Sight")?
- Mit welchem UAS wollen Sie fliegen?

Für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung in der Kategorie "speziell" wenden Sie sich an die Luftfahrtbehörde Ihres Bundeslandes.

Fällt die örtliche Zuständigkeit in eines der folgenden Bundesländer, übernimmt das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) den Antrag:

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Bayern • Berlin • Brandenburg • Nordrhein-Westfalen • Saarland • Sachsen • Sachsen-Anhalt • Thüringen <p>Kontaktieren Sie Ihre örtlich zuständige Stelle möglichst, bevor Sie den Antrag einreichen. Den Flug dürfen Sie erst unternehmen, wenn Ihnen eine Betriebsgenehmigung vorliegt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptantrag: Antrag auf Betriebsgenehmigung in der "speziellen" Kategorie gemäß Artikel 12 DVO (EU) 2019/947 • Nachweis der Lufthaftpflichtversicherung • Kompetenznachweis gemäß A2 oder höher • Betriebshandbuch (ConOps) • SORA-Risikobewertung (SORA – Specific Operations Risk Assessment) • gegebenenfalls weitere Unterlagen wie zum Beispiel Genehmigungen für den Einflug in geografische Gebiete für Flüge in Kontrollzonen zum Abwurf von Gegenständen
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie besitzen eine ausreichende Lufthaftpflichtversicherung, ein Kompetenznachweis gemäß A2 oder höher und eine UAS-Betreibernummer vom LBA. • Die von Ihnen eingereichten Unterlagen sind vollständig und korrekt.
Kosten	<p>Verwaltungsgebühr: 200€ - 2.000€ https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/BJNR003460984.html%20</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	<p>https://www.dipul.de https://dipul.de/homepage/de/antraege-behoerdendie</p>

Modul

Sachverhalt

nste/zustaendigkeiten/
<https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/LF/drohnen.html>
https://www.lba.de/DE/Drohnen/Drohnen_node.html
<https://www.lba.de/DE/Drohnen/Betriebsgenehmigungen/Betriebsgenehmigungen.html?nn=3925440>
https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/B/B5_UAS/Risikobewertung_ohneCbis31.12.2023.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Hinweise

Rechtsbehelf

- Widerspruch

Kurztext

- Betriebsgenehmigung für unbemannte Fluggeräte Erteilung
- Betrieb von unbemannten Fluggeräten wie Drohnen wird in 3 Kategorien eingeteilt: "offen" "speziell" "zulassungspflichtig"
- Abstufung und Einteilung in die einzelne Kategorie erfolgt auf Basis des jeweiligen Betriebsrisikos beziehungsweise des maximal möglichen Personenschadens "offene" Kategorie bedeutet geringstes Betriebsrisiko: Drohnenflug ohne vorherige Genehmigung bei Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erlaubt Drohnenflug mit höherem Risiko für Unbeteiligte beziehungsweise Bedingungen der Betriebskategorie "offen" nicht einzuhalten: Betrieb fällt in Kategorie "speziell" oder "zulassungspflichtig" und ist genehmigungspflichtig
- Voraussetzungen: Lufthaftpflichtversicherung Kompetenznachweis gemäß A2 oder höher UAS-Betreibernummer
- erforderliche Unterlagen: Hauptantrag: Antrag auf Betriebsgenehmigung in der "speziellen" Kategorie gemäß Artikel 12 DVO (EU) 2019/947 Nachweis einer Lufthaftpflichtversicherung Kompetenznachweis gemäß A2 oder höher Betriebshandbuch (ConOps) SORA-Risikobewertung (SORA – Specific Operations Risk Assessment) gegebenenfalls weitere Unterlagen
- zuständig: Luftfahrtbehörde des Bundeslandes, in dem sich der Hauptwohnsitz (natürliche Person) beziehungsweise der Unternehmenssitz (juristische Person) befindet
- Ausnahme: fällt örtliche Zuständigkeit in eines der

Modul

Sachverhalt

folgenden Bundesländer, übernimmt
Luftfahrt-Bundesamt (LBA) den Antrag: Bayern Berlin
Brandenburg Nordrhein-Westfalen Saarland Sachsen
Sachsen-Anhalt Thüringen
https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal